

# B E S C H L U S S

## des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 606. Sitzung am 23. August 2022

### Teil A

### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

### mit Wirkung zum 1. Oktober 2022

---

**1. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 08230 im Abschnitt 8.2 EBM**

08230 Zuschlag zur Grundpauschale im Rahmen der Reproduktionsmedizin, bei denen die Gebührenordnungspositionen 08530, 08531, 08535, **08536**, 08550, 08555, 08558 und/oder 08635 berechnet werden,

**2. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 08536 in die erste, vierte, zehnte, elfte und fünfzehnte Bestimmung sowie in Satz 1 und Satz 2 der achten Bestimmung zum Abschnitt 8.5 EBM**

**3. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 08536 in den Abschnitt 8.5 EBM**

08536 Hormonelle Vorbereitung des Endometriums gemäß Nummer 12.3 Buchstabe b bei medizinischer Indikation nach Nummer 11.5 Buchstabe b der Richtlinien über künstliche Befruchtung zur Durchführung einer extrakorporalen Befruchtung mittels intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI),

einmal im Zyklusfall

335 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 08536 ist im Zyklusfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 08530, 08531, 08535, 08537 bis 08539, 08550, 08635, 33042 bis 33044, 33081 und 33090 bis 33092 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 32, ausgenommen der Leistungen*

*nach den Gebührenordnungspositionen  
32575, 32614, 32618, 32660 und 32781  
berechnungsfähig.*

- 4. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die Gebührenordnungspositionen 08530, 08531, 08535, 08537 bis 08539, 08550, 08635, 33042 bis 33044, 33081 und 33090 bis 33092**
- 5. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
08536*	Endometriumvorbereitung	KA	8	Nur Quartalsprofil

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 606. Sitzung am 23. August 2022**

#### **Teil A**

### **zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2022**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 16. Dezember 2021 eine Folgeänderung der Richtlinien über künstliche Befruchtung (KB-RL) im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Kryokonservierung beschlossen. Der Beschluss ist am 9. Februar 2022 in Kraft getreten.

Die Folgeänderung der KB-RL umfasst u. a. die medizinische Maßnahme zur Herbeiführung einer Schwangerschaft bei der weiblichen Versicherten mit Zustand nach Kryokonservierung unbefruchteter Eizellen gemäß § 27a Absatz 4 SGB V und posttherapeutisch eingeschränkter Fertilität. Nach fertilitätsschädigender Therapie haben weibliche Versicherte in der Regel keinen Spontanzklus mehr. Für den Embryotransfer ist somit ein künstlicher Zyklus erforderlich, sodass vor der Implantation eines Embryos in den Uterus das Endometrium vorbereitet werden muss. Daher wurde in der KB-RL der Unterpunkt 12.3 b) neu aufgenommen, welcher die hormonelle Vorbereitung des Endometriums bei Ovarialinsuffizienz nach fertilitätsschädigender Therapie gemäß § 27a Absatz 4 SGB V vor einer extrakorporalen Befruchtung mittels intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) beinhaltet.

Im Rahmen dieser Endometriumpvorbereitung vor einer geplanten ICSI sind Ultraschall- und Laborkontrollen bei weiblichen Versicherten notwendig. Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die gesonderte Abbildung der Endometriumpvorbereitung für weibliche

Versicherte mit Zustand nach Kryokonservierung unbefruchteter Eizellen gemäß § 27a Absatz 4 SGB V im EBM.

Da für Patientinnen, bei denen aufgrund einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie im Sinne des § 3 der Richtlinie des G-BA zur Kryokonservierung die Follikelpunktion vor einer Kryokonservierung im Rahmen eines stationären Aufenthalts erfolgt, für spätere Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft gemäß der KB-RL bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen der Versicherten ein Leistungsanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung besteht, wird die 12. Bestimmung zum Abschnitt 8.5 EBM nicht angepasst.

### **3. Regelungsinhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A nimmt der Bewertungsausschuss eine neue Gebührenordnungsposition (GOP) 08536 in den Abschnitt 8.5 EBM auf, mit der die hormonelle Vorbereitung des Endometriums gemäß Nummer 12.3 Buchstabe b bei medizinischer Indikation nach Nummer 11.5 Buchstabe b der Richtlinien über künstliche Befruchtung zur Durchführung einer extrakorporalen Befruchtung mittels intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) abgebildet wird.

Die erste, vierte, zehnte, elfte und fünfzehnte Bestimmung sowie die Sätze 1 und 2 der achten Bestimmung zum Abschnitt 8.5 EBM werden als Folgeänderung um die neue GOP 08536 ergänzt.

### **4. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 in Kraft.